



Zu Carls Heim
gGmbH

Kapellenstr. 9
63691 Ranstadt - Bellmuth

+49 (0) 6041 822 54 74
www.zum-carlshof.de
zu-carls-heim@gmx.de

Spendenkonto:

DE83 5185 0079 0027 0808 80
BIC: HELADEF1FRI

Die Gesellschaft ist als gemeinnützig anerkannt.
Spenden sind steuerlich abzugsfähig.

StNr. 20 250 92011

Satzung [Auszüge]

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet Zu Carls Heim GmbH.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 63691 Ranstadt-Bellmuth, Kapellenstraße 9.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der achtsamen Mensch-Tier-Beziehung.
2. Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Unterhaltung eines Gnadenhofs für alte bzw. ausgediente Heim- und Nutztiere
 - b) Informations- und Aktionsveranstaltungen insbesondere für Kinder und Jugendliche im Rahmen von Ferienspielen, Wandertagen, anderen schulischen und außerschulischen Natur- und Tierschutzprojekten und privaten Veranstaltungen, aber auch für ältere und Menschen mit Behinderung
 - c) die Verwendung der Tiere zu therapeutischen und pädagogischen Zwecken
3. Die Gesellschaft kann zur Verwirklichung ihres Unternehmensgegenstandes einen Zweckbetrieb unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel anderen Körperschaften im gesetzlich zulässigen Rahmen zur Verfügung stellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, sofern es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Tier-Rettungs-Dienst-Frankfurt e. V., Vereinsregisternummer 7747 beim Amtsgericht Frankfurt a. M. Der Empfänger dieses Vermögens hat dieses unmittelbar und ausschließlich für die Erfüllung seiner gemeinnützigen Satzung zu verwenden. Die Verwendung bedarf der Zustimmung des Finanzamtes.

[...]

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung
2. die Geschäftsführung

§ 7 Gesellschafterversammlung – Funktion und Aufgaben

1. Die Gesellschafterversammlung vertritt die Interessen der Gesellschafter. Sie übt die strategische Kontrolle aus, trifft Grundsatzentscheidungen und beruft die Geschäftsführung. Dabei achtet sie insbesondere auf die Einhaltung der ideellen Zielsetzungen, wie sie in den §§ 2-3 beschrieben sind, sowie die langfristige Substanzerhaltung der Gesellschaft.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die zum Beispiel die Struktur der Gesellschaft, die Anbindung an die Gesellschafter, besondere Risiken und ihre grundlegende strategische sowie ideelle Ausrichtung betreffen. [...]

[...]

§ 9 Gesellschafterversammlung – Sitzungen

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung oder einen Gesellschafter einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich scheint, mindestens jedoch einmal jährlich.

[...]

4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 66 % des Gesellschaftskapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten sind. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, können die anwesenden Gesellschafter eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren beschließen. [...]
5. Gesellschafterbeschlüsse können, soweit gesetzlich zulässig, auch auf dem Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mit Fax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender bei Gesellschafterversammlungen herbeigeführt werden, wenn alle Gesellschafter bei der Abstimmung mitwirken und dem Verfahren nicht widersprechen.
6. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, sofern das Gesetz oder dieser Vertrag keine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Soweit Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht notariell beurkundet werden, sind sie in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. [...]

[...]

§ 11 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Geschäftsführung ist für die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich und wirkt an der strategischen Planung mit. Sie hat dabei der ideellen Ausrichtung der Gesellschaft und ihrer organisatorischen Einbindung in einen Verbund nach §§ 2–3 in besonderem Maße Rechnung zu tragen.

[...]

4. Die Geschäftsführung informiert die anderen Gesellschaftsorgane zeitnah über alle Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind.

[...]

6. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, sollen diese die Wirksamkeit ihrer Arbeit regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, systematisch überprüfen und die aktuellen Grundsätze der Nonprofit Governance berücksichtigen.

§ 12 Geschäftsjahr, Rechnungslegung und Prüfung

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tag der Gründung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember des Gründungsjahres (Rumpfgeschäftsjahr).
2. Für den Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 13 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland oder dem an dessen Stelle tretenden amtlichen Veröffentlichungsmedium.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Bei einer Änderung der Rechtslage mit erheblichen Auswirkungen für die Gesellschaft oder Anteilseigner sind die Gesellschafter zur Anpassung des Gesellschaftsvertrages – ggf. auch der Beteiligungsverhältnisse – an diese Gegebenheiten verpflichtet.
2. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen der Gesellschafter und dem Zweck der Gesellschaft entspricht. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.